



Anlage zum Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen gültig ab 12.11.2020

Neuerungen sind gelb hinterlegt!

VORBEMERKUNG

Die Schule hat nach den landesweiten Vorgaben einen eigenen Hygieneplan entwickelt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßiges Händewaschen und Lüften, die Einschränkung von Kontakten und weitere organisatorische Maßnahmen werden helfen, das Infektionsrisiko an unseren Schulen so gering wie möglich zu halten.

Alle am Schulleben Beteiligten sorgen gemeinsam dafür, dass die im schuleigenen Hygieneplan festgelegten Maßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Der Hygieneplan wird laufend angepasst. **Die aktuelle Version beruht auf dem Musterhygieneplan für die Berliner Schulen Teil A –Primarstufe Stand 27.10.2020.**

1. Maskenpflicht

- In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.
- Im ganzen Gebäude der Schule am Ginkobaum gilt somit der die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Ausgenommen sind für Kinder und Pädagogen:
 - ⇒ Klassenräume (Unterrichtszeit)
 - ⇒ Horträume (Betreuungszeit)
- Diese Pflicht gilt auch bei Raumwechseln, bei Gängen zur Toilette, zur Hofpause und zum Mittagessen bzw. im Essenraum.
- Die Maskenpflicht gilt für Kinder auch im Früh- und Späthort, wenn zwischen Kindern verschiedener Klassen/ Jahrgänge nicht die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Hier muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien können Kinder und Schulpersonal auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichten, der Mindestabstand ist dann einzuhalten.
- Eltern müssen, wie alle schulfremden Personen, auf dem ganzen Schulgelände, also auch auf dem Schul-/Horthof/Stillegarten und im Gebäude immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**
- **Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird grundsätzlich empfohlen und ist auch bei dienstlichen Versammlungen verpflichtend.**

2. Aufenthalt im Schulgebäude

- Im Schulgebäude sollten sich grundsätzlich, außer den Schülerinnen und Schülern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Reinigungskräften, keine externen Personen aufhalten.
- Besuche von Eltern für Gespräche oder Anliegen im Sekretariat werden durch vorherige telefonische Anmeldung gesteuert und reduziert.
- Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden
- Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auf Jahrgansebene können Kohorten gebildet werden. Dies bedeutet, dass sich die Kinder eines Jahrgangs vermischen dürfen, wenn es organisatorisch notwendig ist. Es gelten dann die Regeln für Klassen und Betreuungsgruppen.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.
- **Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen – soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten – zu dokumentieren.**

Bringen und Abholen:

- **Der Zugang zur Schule erfolgt morgens ab 7.30 Uhr über den Haupteingang. Für die Schulanfänger treffen die Lehrkräfte Absprachen mit den Eltern. Im Foyer warten Frühaufsichten, um die Kinder zu empfangen. Eltern können ihre Kinder nicht in das Schulgebäude begleiten.**
- **Kinder, die direkt nach dem Unterricht abgeholt werden, können von den Eltern im Eingangsfoyer empfangen werden (Maskenpflicht!).**

- **Die Abholung aus der Hortbetreuung bis 16.00 Uhr erfolgt mit Maske ab sofort grundsätzlich über den Schulhof oder den kleinen Horthof.** Am besten finden die Eltern mit ihren Kindern eigenständige Lösungen (z. B. Verabredung einer Uhrzeit).
- Die Eltern sprechen auf dem Hof bitte Erzieher/innen an. Bei schlechtem Wetter werden die Kinder von den Eltern aus den Gruppenräumen abgeholt (maximal eine Person / Zugang zum Schulgebäude über den Schulhof / Maskenpflicht beachten).
- Das Bringen und die Abholung zum/vom Früh- und Späthort erfolgt wie bisher über den Zugang des Seitenflügels.

Terminabsprachen / Sekretariat

- Termine im Sekretariat oder mit Pädagogen/innen müssen vorher telefonisch oder per Mail vereinbart werden.
- Der Zugang zum Sekretariat ist geregelt, eine Plexiglasscheibe schützt das Büropersonal. **Es betritt nicht mehr als eine Person den Sekretariatsraum.**
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch beim Kontakt zwischen Pädagogen/innen und Eltern zu beachten.

Konferenzen, Gremiensitzungen, Elternversammlungen

- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist ebenfalls auf Einhaltung der Hygienevorgaben zu achten. **Auch am Platz muss die Maske getragen werden.** Es sind Anwesenheits- und Sitzplatzdokumentationen zu erstellen.
- Bei Elternversammlungen kann aktuell nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen, es muss durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Besonders wichtig ist regelmäßiges und richtiges Lüften, der Austausch der im Raum befindlichen Luft. Einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

3. So gut wie möglich den Abstand einhalten

Ein begegnungsarmes Bewegen und Aufhalten im Schulgebäude wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Die Teilung der Wege mit Kennzeichnungen auf dem Fußboden.
- Aufgang über rechtes Treppenhaus, Abgang über das linke.
- Bewegungsmarkierungen in den Fluren (rechts gehen)
- Bei Proben und Veranstaltungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu beachten.
- Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Nach Ende einer Probe/Veranstaltung, in der durchgängig 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quer gelüftet werden.
- Bei Proben/Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sänger/-innen sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Musik und Sportunterricht

Der Unterricht in diesen Fächern findet statt, direkter Körperkontakt soll aber vermieden werden. So weit wie möglich soll der Unterricht im Freien stattfinden.

○ **Sportunterricht**

- Im Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

⇒ **Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden!**

⇒ **Beim Sport in der Halle gilt:**

1. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.
2. Die WC´s und Umkleidekabinen können genutzt werden, wenn für ausreichend Lüftung gesorgt wird. Dies bedeutet, die Fenster sind hier während der Nutzungszeit immer offen zu halten. Verantwortlich sind die Sportlehrer/innen und AG-Leiter/innen.
3. Die Jungen ziehen sich in der Sporthalle um (es werden wieder Sammelkisten für jedes Kind bereitgestellt), die Mädchen ziehen sich in den beiden Umkleidekabinen um.
4. Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden.
5. Wenn die Halle durch den Vorhang getrennt wird, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen auf zwei. Dies bedeutet in allen Sportstunden, die mit zwei Klassen in der Sporthalle stattfinden, dass der Trennvorhang eingesetzt werden muss. Dies gilt auch für schulische AG Angebote.
6. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

○ Musikunterricht

⇒ **Im Musikunterricht und bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:**

1. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden. Desinfektionstücher werden bereitgestellt.
4. Chorproben können bis auf weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.
5. Die Teilnahme an Aufführungen außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

5. Klassen-/Betreuungsräume, Unterricht und Pausen, Mittagessen

- Eine regelmäßige Lüftung sorgt für saubere Luft. Lüftungspläne helfen bei der Umsetzung.
- Partner- und Gruppenarbeit sind innerhalb des Klassen- / Gruppenverbandes möglich.
- Die kleinen Pausen finden nur im Klassenraum statt.
- Für die Hofpausen werden ausreichend Aufsichten bereitgestellt. Beim Spielen ist Körperkontakt zu vermeiden.
- Auch im Essenraum gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf erst am Sitzplatz abgenommen werden.
- Abstandsmarkierungen werden im Wartebereich angebracht.
- Es werden für die Einzelnen Jahrgänge feste Sitzbereiche markiert.
- Soweit es organisatorisch möglich ist, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden

6. Hygiene und Prävention im Schulgebäude

Hygiene

- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene von Mitarbeiter/innen und Kindern ist regelmäßig einzuhalten.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Es besteht eine Maskenpflicht (s.o.).
- Kinder, die morgens mit der BVG zur Schule kommen, müssen sich umgehend die Hände waschen. Alle Kinder achten den Tag über auf regelmäßiges Händewaschen.
- Handdesinfektionsmittel werden von der Schule nicht bereitgestellt.

Lüften

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.
- Daher wird mehrmals täglich, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten vorgenommen.
- **Über die Lautsprecheranlage der Schule wird zu den entsprechenden Zeiten ein Signalton zur Erinnerung abgespielt.**
- Fenster dürfen nur unter Aufsicht eines Pädagogen/in vollständig geöffnet werden.
- **Vier CO₂- Messgeräte unterstützen in wechselnden Räumen beim Finden des optimalen Lüftungszeitpunkts.**

Toiletten- / Waschräume

- In allen Sanitäräumen wird der Vorrat in den Flüssigseifenspendern und von Einmalhandtüchern sowie Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Die Zugangstüren zu den Waschräumen werden offen gehalten, sodass die Klinken nicht benutzt werden müssen.
- In den Toilettenräumen achten die Kinder darauf, dass sich nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig in den Räumen aufhalten.
- Abstandsmarkierungen werden im Wartebereich angebracht.

Reinigung

Eine Tagesreinigungskraft reinigt und desinfiziert regelmäßig:

- ⇒ Sanitäranlagen (inkl. Kontrolle Seife und Handtücher, es werden zusätzlich Papiertücher ausgelegt),

Verkehrswege und die Türklinen.

- ⇒ In Räumen, die von verschiedenen Gruppen genutzt werden, werden für die Tischdesinfektion Mittel zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung tragen die Pädagogen/innen.
- ⇒ Die Sporthalle wird täglich gereinigt.

8. Risikogruppen

- **Grundsätzlich gilt im neuen Schuljahr die Schulpflicht für alle.**
- Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen. In diesem Fall erfolgt bis auf weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört.

9. Erkrankungen / Erkrankungsanzeichen

Krankheitssymptome und Rückkehr in die Schule

- Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen. (www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken).
- Es gilt ab sofort der Leitfaden der Senatsbildungsverwaltung „Wenn mein Kind krank wird ...“ (s. Anlage 1). Darüber hinaus müssen die Eltern eine Selbsterklärung (Anlage 2) in der Schule vorlegen, wenn das Kind nach einer Erkrankung in die Schule zurückkehrt, die mit entsprechenden Symptomen einherging. Hier bestätigen die Eltern, dass ihr Kind 48 Stunden symptomfrei war.
- Ergänzende schulische Empfehlung: Kinder, in deren Haushalt eine Person aktuell nach einer symptombezogenen Testung auf das Ergebnis wartet, sollten bis zum Testergebnis ebenfalls zu Hause bleiben und lernen

SARS-CoV-2-Erkrankungsfall

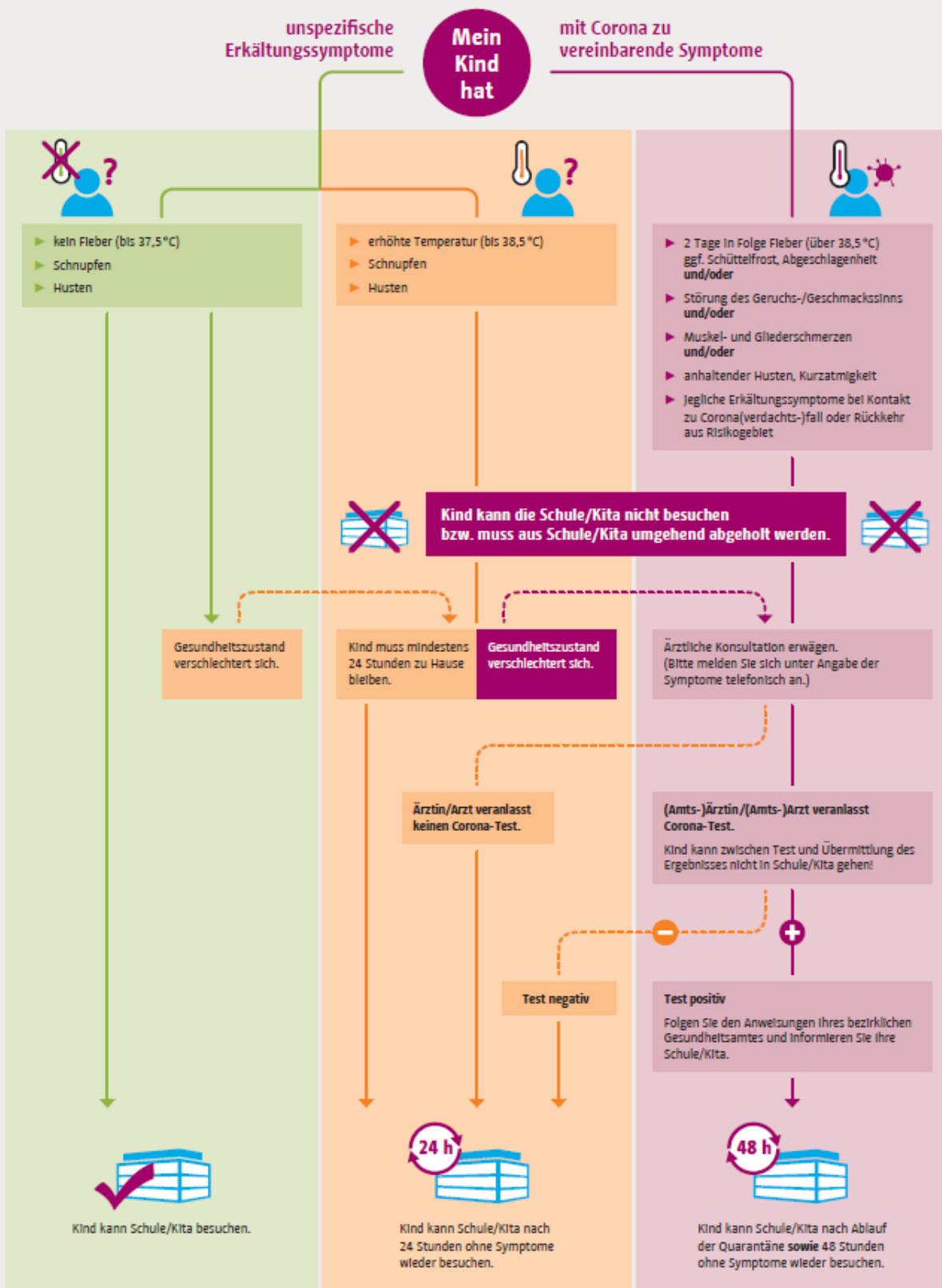
- Das zuständige Gesundheitsamt ordnet für die betreffende Person häusliche Quarantäne an und prüft in jedem Einzelfall umgehend, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Das kann zum Beispiel die zeitweise Schließung von einzelnen Klassen, Kursen oder der Schule sein. Alle Schülerinnen und Schüler, die zu Hause lernen müssen, erhalten gemäß landesweiter Vorgaben eine regelmäßige und verbindliche Anleitung und Unterstützung durch ihre Schule.
- Die Eltern müssen Erkrankungen und Quarantäne umgehend der Schule melden. Die Schulleitung klärt dann die weiteren Maßnahmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt. Die Maßnahmen, die das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt erlässt, sind abhängig von der Art des Kontaktes bzw. vom Erkrankungsstatus.
- Es gilt das Beobachtungsprinzip
- Sollten Krankheitssymptome auftreten, sollen die Schüler zu Hause bleiben.

9. Verhaltensmaßnahmen mit allen besprechen, üben und kontrollieren

- Alle Beschäftigten, Kinder und Eltern werden regelmäßig über die Hygieneverordnung informiert und belehrt.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden regelmäßig den Gegebenheiten angepasst und kontrollieren.
- Die Schule hat eigene Informationsplakate erstellt, die im gesamten Schulhaus gut sichtbar angebracht werden.

N. Hahn (Schulleiter)

WENN MEIN KIND KRANK WIRD ...
Umgang mit Atemwegserkrankungen in Schule/Kita



Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes

Personensorgeberechtigte:

Name _____ Vorname _____

Name _____ Vorname _____

Adresse: _____

Kind

Name _____ Vorname _____

Geboren _____

Schule /

Hiermit bestätige/n wir/ich, dass mein/unser Kind bei Wiedereintritt in die Kita gesund und seit 48 Stunden symptomfrei ist (bspw. Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Telefon für Rückfragen: _____